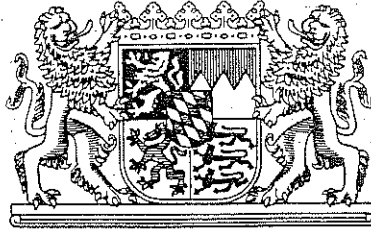


Az. 9 B 93.1700

M 16 K 92.4870



102/1.12.
Eingegangen
28. NOV. 1995
Geschäftsbereich W

BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsstreitsache

Kläger,

gegen

die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,
vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastraße 33, 81925 München,

Beklagte,

wegen

Beitrag zur Rechtsanwaltsversorgung;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts München vom 16. März 1993,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof
K r a u t und die Richter am Verwaltungsgerichtshof
F r a n z und B r a n d l
ohne mündliche Verhandlung am 21. November 1995
folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1978 als Angestellter bei der Max-Planck-Gesellschaft mit wissenschaftlichen, nichtanwaltlichen Tätigkeiten befaßt. Er unterliegt insoweit der gesetzlichen Rentenversicherung, daneben besteht für ihn eine Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Seit dem 30. September 1986 ist der Kläger Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München und seither zunächst als angestellter Rechtsanwalt Pflichtmitglied der Beklagten in der Zusatzversorgung. Im Hinblick auf Einkünfte des Klägers als selbständiger Rechtsanwalt kündigte die Beklagte im November 1991 an, den Kläger ab 1992 zu Beiträgen in der Vollversorgung heranzuziehen.

Mit Bescheid vom 28. April 1992 setzte die Beklagte für 1992 den monatlichen Pflichtbeitrag des Klägers auf je 361,-- DM fest. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 1992 zurück und erklärte die nach dem angefochtenen Bescheid zu zahlenden Beiträge für endgültig.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 16. März 1993 ab. Der Kläger sei

Pflichtmitglied der Beklagten in der Vollversorgung und sei für das Jahr 1992 zu Recht zum Grundbeitrag von monatlich 361,-- DM herangezogen worden. Zwar seien auch für selbständig tätige Rechtsanwälte in der Satzung der Beklagten Ausnahmen von der Zugehörigkeit zur Vollversorgung vorgesehen; die Voraussetzungen dafür lägen beim Kläger aber nicht vor. Auch die Höhe des geforderten Pflichtbeitrags sei nicht zu beanstanden.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er nimmt Bezug auf seine umfangreichen Darlegungen im Verwaltungsverfahren und vor dem Verwaltungsgericht und führt weiter aus: Bei verfassungskonformer Auslegung der Satzung der Beklagten stehe seine rentenversicherungspflichtige Angestelltentätigkeit bei der Max-Planck-Gesellschaft der angegriffenen Zuordnung zur Vollversorgung bei der Beklagten für seine selbständige anwaltliche Tätigkeit entgegen. Sollte eine derartige Auslegung nicht möglich sein, dann seien die Satzungsbestimmungen, nach denen er in die Vollversorgung mit entsprechend hohen Beiträgen einbezogen werde, mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren und deshalb nichtig. Die Satzung trage bei mehreren Tätigkeiten dem Umstand einer bereits bestehenden Versorgung durchaus Rechnung durch die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft oder eine Zuordnung zur Zusatzversorgung. So würden nach § 14 der Satzung Beamte, Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandats mit Versorgungsansprüchen, Angestellte mit Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft befreit. Auch in diesen Fällen handle es sich um Tätigkeiten im Bereich verschiedener Berufsbilder. Die Nichtberücksichtigung einer nichtanwaltlichen Angestelltentätigkeit bedeute im Vergleich mit dieser Regelung eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Ferner bestehe in § 18 Abs. 3 der Satzung eine ebenfalls nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung anwaltlicher und nichtanwaltlicher Angestelltentätigkeit, denn nur für die selbständig und im Angestelltenverhältnis jeweils anwaltlich Tätigen sei die Summe der zu entrichtenden Beiträge

auf den Höchstbeitrag begrenzt. Nach der seit dem 1. Januar 1992 geltenden Regelung in § 6 SGB VI und einem Rundschreiben der Beklagten könne er für seine nichtanwaltliche Angestellten-tätigkeit eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und damit eine Beitragsbegren-zung auf den Höchstbeitrag nicht mehr erreichen. Aus der Heran-ziehung zu Pflichtbeiträgen in beiden Tätigkeiten mit dem Be-rufseinkommen oder dem Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbe-messungsgrenze ergebe sich eine Doppelbelastung, die gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Jedenfalls in den kommenden Jahren könne sich eine unzumutbare Überversicherung ergeben.

Der Kläger b e a n t r a g t , unter Aufhebung des Ur-teils des Verwaltungsgerichts München vom 16. März 1993 den Be-scheid der Beklagten vom 28. April 1992 in der Fassung des Wi-derspruchsbescheids vom 1. Oktober 1992 aufzuheben.

Die Beklagte b e a n t r a g t , die Berufung zurückzu-weisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des Widerspruchsbescheids und die Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren. Ergänzend wird vorgetragen: Der Kläger beanspruche, wegen seiner nichtan-waltlichen Angestelltentätigkeit denjenigen gleichgestellt zu werden, die einer entsprechenden anwaltlichen Beschäftigung nachgehen. Er wende sich damit gegen ein Unterlassen des Sat-zungsgebers, der eine Gleichbehandlung nicht vorgesehen habe. Eine dem Gleichheitssatz widersprechende Differenzierung liege jedoch nicht vor, denn vernünftige Gründe sprächen für eine un-terschiedliche Regelung im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Normgebers. In der Rechtsprechung sei anerkannt, daß eine be-rufsständische Versorgungseinrichtung nur bei der Teilnahme grundsätzlich aller Berufsangehörigen durchführbar sei. Ausnah-men müßten sich daher in engen Grenzen halten.

Die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung vorgesehene Möglichkeit einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft solle nur Angehö-rige einer anderen Rechtsanwaltsversorgung privilegieren. Zu-gunsten einer Architektenversorgung dürfe eine Befreiung hinge-

gen nicht ausgesprochen werden. Deshalb gehöre ein Rechtsanwalt, der auch als Architekt tätig sei, ebenso wie der Kläger zwei verschiedenen Versorgungseinrichtungen an.

In § 12 Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 der Satzung sei eine Regelung für diejenigen getroffen, die in der Regel nur eine Tätigkeit ausüben und trotz fortbestehender Zulassung zur Rechtsanwaltschaft den Anwaltsberuf nach § 47 BRAO nicht ausüben dürfen. Für diese Gruppe sei eine Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft vorgesehen. Soweit im Einzelfall eine anwaltliche Tätigkeit ausnahmsweise gestattet sei, habe die Satzung dafür keine Sonderregelung treffen müssen.

Bei der Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 2 der Satzung komme es nur darauf an, ob eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bestehe; insoweit knüpfe die Satzung nur an die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu treffende Entscheidung an. Auch im Hinblick auf selbständig tätige Rechtsanwälte, die daneben eine anwaltliche oder nichtanwaltliche Angestelltentätigkeit verrichteten, sei kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gegeben, denn § 18 Abs. 3 Satz 1 der Satzung sei dann nicht anwendbar, wenn keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bestehe. Nur im Falle der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht habe die Rechtsanwaltsversorgung eine Regelungskompetenz hinsichtlich des Höchstbeitrags. Zweck der Normierung sei es, die berufsständische Versorgung nicht zu einer nachrangigen Einrichtung zu machen. Es gebe keinen Grundsatz, daß gleichberechtigte Versorgungseinrichtungen von demselben Beitragspflichtigen insgesamt nur den Höchstbeitrag erheben dürften, zumal Pflichtbeiträge aus beiden Tätigkeiten geeignet seien, eine entsprechende lebensstandardsichernde Versorgung zu gewährleisten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung des Klägers, über die mit dem Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zutreffend als unbegründet abgewiesen, denn der angefochtene Beitragsbescheid der Beklagten vom 28. April 1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 1. Oktober 1992 verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

1. Die Heranziehung des Klägers zu Pflichtbeiträgen in der Vollversorgung des Versorgungswerks für das Jahr 1992 entspricht dem Grunde und der Höhe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 - RAVG - (GVBl S. 1099) und den Bestimmungen der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 - RAVS - (StAnz Nr. 4/1984) in der hier anzuwendenden Fassung der letzten Änderung vom 12. Juli 1990 (StAnz Nr. 43/1990). Abzustellen ist auf das im Jahr 1992 geltende Recht; deshalb ist auf die Neuregelung durch das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466) nicht einzugehen.

Als nicht berufsunfähiges Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist der Kläger Pflichtmitglied des Versorgungswerks (Art. 9 Abs. 1 RAVG, § 12 Abs. 1 Satz 1 RAVS); die Voraussetzungen einer der vom Gesetz und der Satzung vorgesehenen oder zugelassenen Ausnahmen (Art. 9 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 RAVG, §§ 13, 14, 44 und 45 RAVS) liegen nicht vor. Als selbständig tätiger Rechtsanwalt gehört der Kläger dem Versorgungswerk nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 RAVS in der Vollversorgung an, denn die Voraussetzungen einer Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung nach § 12 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 RAVS sind ersichtlich ebenfalls nicht gegeben. Der insoweit eindeutige Wortlaut der einschlägigen Sat-

zungsbestimmungen läßt keinen Raum für eine verfassungskonforme Auslegung im Sinne der Rechtsausführungen des Klägers.

Auch der Höhe nach ist die Heranziehung des Klägers zu Monatsbeiträgen von je 361,-- DM nicht zu beanstanden: Selbständige Mitglieder in der Vollversorgung entrichten einen Beitrag von wenigstens 3/10 des Höchstbeitrags (Grundbeitrag) nach den Werten der Angestelltenpflichtversicherung (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 RAVS). Danach beträgt der jährliche Höchstbeitrag bei einem Beitragssatz von 17,7 % und einer Beitragsbemessungsgrenze von 81.600,-- DM im Jahre 1992 14.443,20 DM, der jährliche Grundbeitrag drei Zehntel hieraus, also 4.332,96 DM, und der monatliche Grundbeitrag 361,-- DM. Eine Begrenzung der Pflichtbeiträge nach § 18 Abs. 3 Satz 1 RAVS auf den Höchstbeitrag kommt - wie noch darzulegen ist - nicht zur Anwendung, denn diese Vorschrift betrifft nur den Fall einer sowohl selbständigen wie auch im Angestelltenverhältnis ausgeübten anwaltlichen Tätigkeit.

2. Die einschlägige Regelung über die Heranziehung des Klägers zum Grundbeitrag in der Vollversorgung verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht.

Die bereits genannten Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung sehen Ausnahmen und Möglichkeiten einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vor, eine Zugehörigkeit zum Versorgungswerk kann sich auf die Zusatzversorgung beschränken, und die Beitragspflicht kann auch auf andere Weise begrenzt sein.

Soweit diese Ausnahmeregelungen damit zusammenhängen, daß neben der anwaltlichen Tätigkeit bereits eine andere berufliche Tätigkeit eine Versorgung bei Berufsunfähigkeit, im Alter und für Hinterbliebene bietet, kann der Kläger nicht beanspruchen, wegen seiner rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Angestelltenverhältnis auch für seine selbständige anwaltliche Tätigkeit in Begünstigungen einbezogen zu werden, insbesondere dem Versorgungswerk mit der Folge eines niedrigeren Pflichtbeitrags (§ 19 RAVS) nur in der Zusatzversorgung anzugehören oder

auf andere Weise nur einer Beitragspflicht mit weniger als dem Grundbeitrag zu unterliegen.

a) Durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ist geklärt, daß für eine berufsständische Versorgungseinrichtung eine Pflichtmitgliedschaft gesetzlich vorgesehen werden kann und Pflichtbeiträge erhoben werden können (vgl. zur Bayer. Ärzteversorgung: BVerfGE 10, 354; BayVerfGH n.F. 4, 219). Auch zu Versorgungswerken der Bundesländer für Rechtsanwälte ist bereits entschieden, daß eine Zwangsmitgliedschaft mit Mindestbeiträgen verfassungsgemäß ist (vgl. BVerfG v. 4.4.1989, NJW 1990, 1653; BayVerfGH v. 8.10.1987, NJW 1988, 550; BVerwG v. 29.1.1991, BVerwGE 87, 324 und v. 21.2.1994, NJW 1994, 1888). Auszugehen ist davon, daß die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit durch eine gesetzliche Pflichtversicherung im Interesse gewichtiger öffentlicher Belange eingeschränkt werden kann. Die Legitimität des Gemeinwohlbelangs, weite Kreise der Bevölkerung sozial abzusichern, ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Weil die Verfassung selbst keine konkreten Vorgaben für den Bereich der Sozialversicherung enthält und der Sozialstaatsgrundsatz inhaltlich unbestimmt ist, hat der Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, ob und in welchem Umfang im Spannungsfeld des Schutzes der Freiheit des einzelnen und sozialstaatlicher Anforderungen eine Pflichtversicherung auch für Selbständige einschließlich der Angehörigen freier Berufe eingeführt werden soll, also die eigenverantwortliche Vorsorge abgelöst oder ergänzt werden soll durch ein System kollektiver Zwangsversicherung (vgl. Senatsurteil v. 15.12.1994 - 9 B 93.2305). In der Rechtsprechung wurde in diesem Zusammenhang stets das Solidaritätsprinzip betont, auf dem berufsständische Versorgungswerke beruhen. Weil diese jedes satzungsmäßige Risiko ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten abdecken müssen und sich die Beitragsbemessung an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder orientiert, ist eine derartige kollektive Versorgung wirtschaftlich nur durchführbar, wenn grundsätzlich alle Berufsangehörigen zur Teilnahme verpflichtet sind (vgl. BVerfG v. 4.4.1989

a.a.O.). Aus diesem Grunde liegt es innerhalb der Gestaltungsfreiheit des Gesetz- und des Satzungsgebers, den Kreis der Mitglieder so weit und die Befreiungstatbestände so eng zu fassen, daß im Hinblick auf eine angemessene Versorgung eine möglichst leistungsfähige Solidargemeinschaft entsteht (vgl. BVerfG v. 25.9.1990, NJW 1991, 746; BVerfGE 44, 70/90 f.; BVerwGE 87, 324/329).

Soweit im Gesetz und in der Satzung des Versorgungswerks Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft oder Beschränkungen hinsichtlich der Versorgungsart oder der Höhe der Pflichtbeiträge vorgesehen sind, ist zu berücksichtigen, daß dem Normgeber bei der Ausgestaltung und Abgrenzung von begünstigenden Regelungen dieser Art ein besonders weiter Spielraum zuzubilligen ist. Zwar sind auch insoweit willkürliche Diskriminierungen und Privilegierungen nicht zulässig; der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist aber nur dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die abweichende Normierung nicht finden läßt (vgl. insbesondere BVerfGE 44, 70/90 f.). Allerdings ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes Grenzen für die Beitragspflicht. Rücksicht zu nehmen ist insbesondere auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten im Hinblick auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds; bei bereits anderweitig versorgten Mitgliedern ist eine unzumutbare Überversorgung zu vermeiden (vgl. BVerwGE 87, 324/330 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Diesen Anforderungen genügt die Regelung über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung.

b) Nicht zu beanstanden ist zunächst, daß Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern generell Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind. Ausnahmen und Befreiungen von der Mitgliedschaft nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 RAVG, § 13, § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 RAVS für berufsunfähige Rechtsanwälte, bei Aufnahme einer anwaltlichen Berufstätigkeit im

fortgeschrittenen Lebensalter, wegen einer bereits bestehenden und fortgesetzten Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung und für Berufsangehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind und deren Versorgung in der Heimat gesichert ist, ergeben sich aus der Aufgabe des Versorgungswerks, der Erreichbarkeit des Versorgungszwecks, drängen sich der Natur der Sache nach auf oder sind zahlenmäßig nahezu bedeutungslos.

Eine unterschiedliche Normierung ähnlicher Sachverhalte könnte allenfalls insoweit angenommen werden, als Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 Nr. 1 RAVS von der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag befreit werden, während der Kläger im Hinblick auf seine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Angestellter für seine selbständige anwaltliche Tätigkeit keine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Beklagten erlangen kann. Bei der Vergleichbarkeit ist aber nicht darauf abzustellen, ob Tätigkeiten aus dem Bereich verschiedener Berufsbilder nachgegangen wird, denn es gibt keinen aus höherrangigem Recht ableitbaren Grundsatz, daß bei der Ausübung verschiedener Berufe eine Zugehörigkeit zu mehreren Versorgungseinrichtungen gesetzlich nicht angeordnet werden darf. Ausschlaggebend ist vielmehr der Zweck der Normierung, der ersichtlich im Grundsatz darauf ausgerichtet ist, vor allem selbständig tätige Rechtsanwälte möglichst ungeschmälert dem Mitgliederbestand des Versorgungswerks in der Vollversorgung zuzuführen, weil es sich dabei um die wichtigste Gruppe von Mitgliedern der Versorgungseinrichtung handelt, deren es weitestgehend bedarf, um eine leistungsfähige Solidargemeinschaft zu schaffen. Dieser Grundsatz wäre in Frage gestellt, wenn jede rentenversicherungspflichtige Tätigkeit eine Befreiung von der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltsversorgung ermöglichen würde, denn damit würde die bei weitem bedeutsamste und größte Versorgungseinrichtung, die gesetzliche Rentenversicherung, zu Lasten einer vergleichsweise kleinen berufsständischen Versorgungsanstalt wesentlich gestärkt (vgl. Senatsurteil v. 12.4.1995 - 9 B 90.232). Im Verhältnis zu einer anderen öffent-

lich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung kommt der Befreiungsmöglichkeit hingegen weit geringere Bedeutung zu. Besteht nämlich ein Versorgungswerk zugunsten eines anderen nicht auf der Zugehörigkeit eines Mitglieds, dann wird damit das System der zahlreichen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen insgesamt nicht geschwächt, zumal entsprechende Fälle einer Befreiung zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen. Dabei kann unerörtert bleiben, ob die Befreiung auch bei einer fortgesetzten Mitgliedschaft etwa in der Architekten-, Ärzte- oder Apothekerversorgung in Betracht kommt oder - wie die Beklagte vorträgt - nur bei der Mitgliedschaft in einer anderen Rechtsanwaltsversorgung. Weil nämlich Rechtsanwälte ohnehin nur höchst selten zugleich einen anderen Beruf ausüben, der die Mitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet, ist die Anzahl der möglichen Befreiungen auch bei einer weiten Auslegung der Ausnahmeregelung so gering, daß die Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft nicht tangiert wird. Diese sachlichen Unterschiede sind geeignet, die unterschiedliche Regelung zu rechtfertigen.

c) Auch die nach Art. 9 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 RAVG und § 14 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 3 Nrn. 3, 4 oder 5 RAVS mögliche Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft für Beamte, Inhaber eines öffentlichen Mandats oder Amtes mit Versorgungsanspruch sowie für Angestellte mit Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen betrifft keinen mit der vorliegenden Fallgestaltung vergleichbaren Sachverhalt.

Die Begünstigten sind als aktive Angehörige des öffentlichen Dienstes (vgl. Senatsurteil v. 8.11.1994 - 9 B 91.3404) einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften nach §§ 45, 46 und 47 BRAO in der anwaltlichen Tätigkeit in aller Regel derart eingeschränkt, daß trotz bestehender Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in aller Regel eine nennenswerte Berufsausübung als Rechtsanwalt nicht in Betracht kommt. Auch Inhaber eines öffentlichen Mandats mit gesetzlichem Versorgungsanspruch können zwar ein Interesse an einer fortbestehenden Zulassung

als Rechtsanwalt haben, sind aber regelmäßig durch ihr öffentliches Mandat schon zeitlich derart beansprucht, daß die Ausübung des Anwaltsberufs kaum möglich ist. Diese Besonderheit einer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglichen Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt dürfte die Beklagte zum Anlaß nehmen, eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft zu ermöglichen. Die bei einer Normierung der Begünstigung kaum vermeidbare Typisierung kann zwar zur Folge haben, daß die Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall auch demjenigen zugute kommt, der ungeachtet der generell eingeschränkten Möglichkeit einer Ausübung des Anwaltsberufs ein beachtliches Berufseinkommen erzielt. Der Satzungsgeber ist aber im Rahmen der ihm zustehenden Gestaltungsfreiheit nicht gezwungen, selbst für diese besonderen Einzelfälle wiederum Ausnahmen von der Ausnahme vorzusehen. Es bleibt ihm überlassen, von einer noch differenzierteren Regelung abzusehen, zumal Einzelfälle ohnehin spürbaren Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Versorgungseinrichtung nicht haben können.

Für eine beliebige rentenversicherungspflichtige Tätigkeit läßt sich hingegen nicht sagen, daß diese typischerweise eine Tätigkeit als Rechtsanwalt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder in allenfalls geringfügigem Umfang zuläßt. Darin liegt der sachlich einleuchtende Grund, für diese Gruppe anderweitig abhängig Beschäftigter die Möglichkeit einer Befreiung nicht zu eröffnen.

d) Soweit die Satzung für bestimmte Fallgruppen eine Zugehörigkeit zum Versorgungswerk nur in der Zusatzversorgung vorsieht, kann unter Berufung auf den Gleichheitssatz ebenfalls nicht beansprucht werden, auch selbständig tätige Rechtsanwälte der Zusatzversorgung zuzuordnen, wenn sie zugleich einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

Für die Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 RAVS wurde bereits dargelegt, daß die Besonderheit der betroffenen Sachverhalte eine Differenzierung hinsichtlich der Möglichkeit einer Befreiung von der Mitgliedschaft zuläßt. Aus denselben sachlichen Gründen ist eine Privilegierung durch Zuordnung zur

Zusatzversorgung zulässig, wenn von der Befreiungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird.

Im übrigen beruht die Regelung über die Zugehörigkeit zur Vollversorgung oder zur Zusatzversorgung im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Die Aufgabe der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren (Art. 2 RAVG), kann aus den bereits dargelegten Gründen nur bei möglichst umfassender Einbeziehung der Mitglieder erfüllt werden. Für selbständig tätige Rechtsanwälte liegt eine Einbeziehung in die Vollversorgung nahe, weil diese dem Solidaritätsprinzip mit dem Ziel einer leistungsfähigen Versorgungsgemeinschaft gerecht wird und nur auf diese Weise eine angemessene Versorgung des Mitglieds und der Hinterbliebenen gewährleistet ist. In aller Regel gibt es insoweit keine Überschneidungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen, weil der selbständig tätige Rechtsanwalt weder eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt noch Pflichtmitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist. Ein Normierungsbedarf besteht deshalb nur, soweit das selbständig tätige Mitglied auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört. Diesen besonderen Fallgestaltungen trägt die Satzung aus naheliegenden Gründen des Vertrauensschutzes und zur Vermeidung einer nicht mehr zumutbaren Überversorgung dadurch Rechnung, daß sie eine Zuordnung nur zur Zusatzversorgung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 RAVS) oder die Möglichkeit einer Befreiung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 RAVS) vorsieht, sofern die anderweitige Pflichtversicherung bereits vor der Mitgliedschaft im Versorgungswerk besteht. Damit ist die vorliegende Fallgestaltung nicht vergleichbar, weil für den Kläger wegen seiner selbständigen anwaltlichen Tätigkeit eine anderweitige Versorgung nicht gesichert ist.

Konkurrenzprobleme mit einer anderweitigen Versorgung treten allerdings dann auf, wenn ein Rechtsanwalt im Angestelltenverhältnis tätig ist und deshalb der gesetzlichen Rentenversiche-

rung unterliegt. Auch für diesen zahlenmäßig bedeutsamen Bereich kann eine berufsständische Versorgungseinrichtung im Interesse einer möglichst leistungsfähigen Solidargemeinschaft auf die Einbeziehung angestellter Mitglieder nicht verzichten. Die sozialrechtlichen Vorschriften berücksichtigen ihrerseits das berechnete Interesse öffentlich-rechtlicher berufsständischer Versorgungseinrichtungen an einer möglichst umfassenden Einbeziehung ihrer Mitglieder durch die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach näherer Maßgabe von § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (bis Ende 1991: § 7 Abs. 2 AVG), wenn bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung ebenfalls einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und vergleichbare Leistungen gewährt werden. Die Interessen des Mitglieds - etwa Vorstellungen über die künftige Berufstätigkeit, Vermeidung von Nachteilen bei einem Wechsel der Versicherungseinrichtung - sind in diesem Zusammenhang ebenfalls bedacht und kommen darin zum Ausdruck, daß die Befreiung auf Antrag des Mitglieds (§ 6 Abs. 2 SGB VI) erfolgt.

Dieser Interessenlage und der vorgegebenen gesetzlichen Normierung trägt die Satzung der Beklagten dadurch Rechnung, daß die ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätigen und von der Angestelltenversicherungspflicht befreiten Mitglieder gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 RAVS dem Versorgungswerk in der Vollversorgung angehören, während diese Mitglieder bei nicht bestehender Befreiung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 RAVS dem Versorgungswerk lediglich in der Zusatzversorgung mit der Folge eines niedrigeren Pflichtbeitrags (§ 19 RAVS) angehören. Diese auch bei anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen in ähnlicher Weise übliche Differenzierung ist sachgerecht, weil sie einerseits eine bereits bestehende Versorgung beitragsmindernd berücksichtigt, andererseits auch dem Interesse an einer möglichst umfassenden Einbeziehung aller Mitglieder genügt. Anhaltspunkte für eine willkürliche Privilegierung der ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätigen Mitglieder bestehen nicht.

Eine Vergleichbarkeit der für die Zuordnung zur Zusatzversorgung maßgebenden Tatbestände mit dem hier vorliegenden Fall ist

aber ebenfalls nicht gegeben, denn für die nichtanwaltliche Angestelltentätigkeit des Klägers stellt sich die Frage einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ohnehin nicht, weil es eine berufsständische Versorgungseinrichtung, zu deren Gunsten befreit werden könnte, nicht gibt. Eine Zuordnung des Klägers zur Vollversorgung des Versorgungswerks wegen seiner Angestelltentätigkeit mit der Folge einer Begrenzung der insgesamt zu entrichtenden Pflichtbeiträge auf den Höchstbeitrag ist deshalb nicht möglich.

e) Im Ergebnis ist allerdings festzuhalten, daß der Kläger im Rahmen seiner selbständigen anwaltlichen Tätigkeit in die Vollversorgung der Beklagten einbezogen ist und zugleich wegen seiner nichtanwaltlichen Beschäftigung im Angestelltenverhältnis ebenfalls voll sozial abgesichert ist. Daraus kann sich ergeben, daß er wegen der Zugehörigkeit zu zwei Versorgungseinrichtungen insgesamt mehr als den Höchstbeitrag zu entrichten hat. Mit dieser Möglichkeit ist auch hier zu rechnen, denn das Bruttoarbeitsentgelt (1990: 75.313,-- DM) dürfte im Jahre 1992 nicht deutlich unter der Beitragsbemessungsgrenze von 81.600,-- DM gelegen haben, und in der Summe mit dem Berufseinkommen aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit (1990: 21.965,- - DM minus Betriebsausgaben) dürfte sich eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben. Damit wäre auch der Höchstbeitrag für das Jahr 1992 von 14.443,20 DM in der Summe der zu beiden Versorgungseinrichtungen abzuführenden Beiträge überschritten.

Eine Begrenzung der Gesamtbeiträge auf den Höchstbeitrag nach § 18 Abs. 3 Satz 1 RAVS kommt dem Kläger nicht zugute, denn aus dem Regelungszusammenhang mit Abs. 2 der Vorschrift ergibt sich ohne weiteres, daß diese Bestimmung nur anwendbar ist auf Mitglieder, die dem Versorgungswerk wegen selbständiger und zugleich auch nichtselbständiger anwaltlicher Tätigkeit jeweils in der Vollversorgung angehören, also wegen der anwaltlichen Tätigkeit im Angestelltenverhältnis von der Angestelltenversicherungspflicht zugunsten der Rechtsanwaltsversorgung befreit sind. Diese Begünstigung liegt im Rahmen der Regelungskompetenz

der Versorgungsanstalt, weil aus beiden anwaltlichen Tätigkeiten Pflichtbeiträge nur zur Rechtsanwaltsversorgung zu entrichten sind. Die Begrenzung der Summe der Pflichtbeiträge auf den Höchstbeitrag ist nicht als willkürliche Privilegierung anzusehen, denn Rechtsanwälte können allein mit einer selbständigen wie auch mit einer nichtselbständigen anwaltlichen Tätigkeit jeweils ein Berufseinkommen oder ein Bruttoarbeitsentgelt erzielen, das oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Weil auch in diesen Fällen die Beitragspflicht auf den Höchstbeitrag begrenzt ist, liegt es aus Gründen der Gleichbehandlung nahe, bei einer Aufteilung der Ausübung des Anwaltsberufs auf eine selbständige und nichtselbständige Tätigkeit den Gesamtbeitrag auf den Höchstbeitrag zu limitieren.

Auch in dieser Hinsicht ist der vorliegende Fall unterschiedlicher Tätigkeiten mit einer Beitragspflicht zu verschiedenen Versorgungseinrichtungen nicht vergleichbar. Zwar könnte die Beklagte den wegen selbständiger anwaltlicher Tätigkeit zu entrichtenden Pflichtbeitrag dahin begrenzen, daß höchstens ein Beitrag zu entrichten ist, der nach Abzug der Rentenversicherungsbeiträge vom Höchstbeitrag verbleibt. Damit aber würde die beklagte Versorgungsanstalt - wie diese zutreffend darlegt - im Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung zu einer nachrangigen Versorgungseinrichtung, die je nach Fallgestaltung keine oder nur "Auffüllbeiträge" bis zum Höchstbeitrag erheben könnte, obwohl sie in besonderer Weise im Interesse einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft auf eine möglichst vollständige Einbeziehung ihrer Mitglieder mit einkommensbezogenen Pflichtbeiträgen angewiesen ist. Eine Nachrangigkeit dieser Art wäre nicht systemgerecht, weil sie der auch in gesetzlichen Befreiungsbestimmungen zum Ausdruck kommenden Gleichrangigkeit von Versorgungseinrichtungen widerspräche, und wäre auch mit dem Solidaritätsprinzip einer berufsständischen Versorgungsanstalt nicht vereinbar. Bereits dies sind ausreichende und einleuchtende sachliche Gründe, von einer Privilegierung in Form der Begrenzung des Gesamtbeitrags auf den Höchstbeitrag allein zu Lasten der Versorgungsanstalt abzusehen.

Im übrigen wurde bereits erwähnt, daß aus höherrangigem Recht kein Verbot einer Pflichtmitgliedschaft mit Pflichtbeiträgen zu mehreren Versorgungseinrichtungen abzuleiten ist. Von Verfassungen wegen oder kraft Bundesrechts gibt es ebenfalls keine Begrenzung von Versorgungsbeiträgen auf den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Senatsurteil v. 15.12.1994 - 9 B 93.2305). Generell läßt sich nur sagen, daß öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen die Aufgabe haben, eine angemessene Versorgung ihrer Pflichtmitglieder durch Erhebung einkommensbezogener Beiträge sicherzustellen. Bei mehrfacher Berufstätigkeit liegt demnach ein sachlicher Grund vor, dementsprechend als Pflichtmitglied bei mehreren Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen Pflichtbeiträge zu entrichten, zumal eine Beitragserhebung aus den mehreren Berufseinkommen durchaus geeignet ist, eine den insgesamt höheren Einkünften entsprechende angemessene Versorgung zu gewährleisten.

Die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebende Grenze auch für eine Heranziehung zu Versorgungsbeiträgen ist hier nicht überschritten. Insbesondere liegt eine unbillige Härte unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Belastbarkeit des Klägers nicht vor, und eine diesem nicht mehr zumutbare Überversorgung ist ebenfalls nicht gegeben.

Jedenfalls für das hier allein relevante Jahr 1992 beläuft sich bei der Summe des Berufseinkommens aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit und des Bruttoarbeitsentgelts im Angestelltenverhältnis von etwa 100.000,-- DM der Gesamtbeitrag auf rd. 18.500,-- DM. Das entspricht einem Beitragssatz von rd. 18,5 % aus beiden versicherungspflichtigen Tätigkeiten. Von einer unverhältnismäßigen Belastung des Klägers kann angesichts dieser Größenordnung nicht die Rede sein, denn Beitragspflichtige mit wesentlich niedrigeren Einkünften wurden 1992 mit dem nur unwesentlich niedrigeren Beitragssatz von 17,7 % herangezogen. Auch eine unzumutbare Überversorgung des Klägers wird nicht erreicht, denn neben der Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist mit dem Grundbeitrag aus anwaltlicher Tätigkeit nur eine zusätzliche Mindestversorgung gewährleistet; die

Addition der Versorgungsansprüche ergibt in Relation zu den Berufseinkünften nicht mehr als eine angemessene Versorgung.

f) Rechtlich unbedenklich ist auch die Heranziehung des Klägers mit dem Grundbeitrag (Art. 10 Abs. 3 RAVG, § 18 Abs. 1 Satz 1 letzte Alternative RAVS); insoweit macht sich der Senat die Darlegungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung v. 8.10.1987, NJW 1988, 550) zu eigen und nimmt darauf Bezug. Ergänzend ist lediglich darauf hinzuweisen, daß der einkommensbezogene Beitrag des Klägers im Jahre 1992 (17,7 % aus 21.965,-- DM =) 3.887,80 DM ohnehin nur unwesentlich niedriger wäre als der Grundbeitrag von 4.332,-- DM. Unter Berücksichtigung der Betriebsausgaben mag sich zwar der monatliche Differenzbetrag von rd. 37,-- DM noch erhöhen, bleibt aber auch dann noch im Bereich des unwesentlichen.

g) Es besteht kein Anlaß, auf die weiteren Möglichkeiten einer Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag nach § 18 Abs. 4 und 5 RAVS umfassend einzugehen. Dazu genügt der Hinweis, daß bei einem jährlichen Berufseinkommen aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit von rd. 22.000,-- DM eine Vergleichbarkeit mit der Besonderheit einer Befreiung von der Kanzleipflicht zur Vermeidung von Härten oder eines gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots der Berufsausübung (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 RAVS) nicht gegeben ist und die Ausnahmeregelung nicht als willkürliche Privilegierung anzusehen ist.

Auch auf Begünstigungen nach der Übergangsregelung in Art. 15 Abs. 2 RAVG und §§ 44 ff. RAVS oder nach § 20 RAVS kann es nicht ankommen, denn die Frage vergleichbarer Sachverhalte stellt sich insoweit nicht.

3. Nach allem ist zusammenfassend festzustellen, daß der angefochtene Beitragsbescheid den Kläger für das Jahr 1992 zu Recht zum Grundbeitrag in der Vollversorgung von monatlich 361,-- DM heranzieht. Insbesondere entspricht die angegriffene Beitragsfestsetzung den einschlägigen Vorschriften zur Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung und ist auch insofern rechtens, als der

Kläger nicht beanspruchen kann, in die für andere Sachverhalte vorgesehenen begünstigenden Ausnahmeregelungen mit der Folge einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft, einer Zuordnung zur Zusatzversorgung oder einer sonstigen Limitierung oder Ermäßigung des Beitrags einbezogen zu werden.

Die Berufung ist danach mit der vorläufig vollstreckbaren Kostenfolge aus § 154 Abs. 2, § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO zurückzuweisen. Eines Ausspruchs nach § 711 ZPO bedarf es wegen der geringen erstattungsfähigen Kosten der Beklagten nicht.

Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Kraut

Franz

Brandl

Beschluß:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.527,-- DM festgesetzt.

Kraut

Franz

Brandl

Gegen Empfangsbekundigung

UGH-AZ.: 9 B 93.1700
W 436 / 19531.9

Bayerische Versicherungskammer
Arabellastr. 33

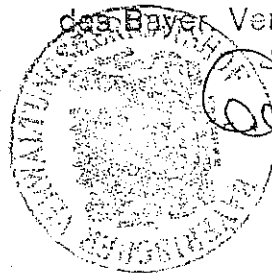
81925 München

Ausgefertigt:

München, den 27. Nov. 1995

Der Urkundsbeamte

des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs
9. Senat



Handwritten signature